

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)

Änderung vom 16. November 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Wer ein Sturmgewehr 57 als persönliche Leihwaffe besitzt, kann dieses zu Eigentum erhalten.

Art. 10a Ausnahmen von der Schiesspflicht

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- a. Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee;
- b. Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- c. Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- d. das militärische Personal der Militärischen Sicherheit.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c und 2

¹ Zur Teilnahme an Bundesübungen können zugelassen werden:

- c. Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, sofern sie der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung nach Artikel 9a Absatz 1^{bis} des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997² vorgelegt haben und diese Behörde dem betreffenden Schiessverein für deren Teilnahme eine Bewilligung erteilt hat.

² Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in Artikel 12 Absatz 1 der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008³ aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

1 SR 512.31
2 SR 514.54
3 SR 514.541

Art. 13 Abs. 3 Bst. c

³ Es können auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung zugelassen werden, sofern diese:

- c. über eine kantonale Bewilligung zum Besitz von Seriefewerwaffen und zum Schiessen mit Seriefewerwaffen nach Artikel 5 Absatz 4 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁴ verfügen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Anerkannte Schiessvereine sind verpflichtet, die Angehörigen der Armee an den Bundesübungen kostenlos teilnehmen zu lassen.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 32 Eidgenössische Schiessoffiziere

¹ Die Departementschefin oder der Departementschef des VBS ernennt im Einvernehmen mit den kantonalen Militärbehörden für jeden Schiesskreis einen eidgenössischen Schiessoffizier, der dem Chef der Armee unterstellt ist.

² Die eidgenössischen Schiessoffiziere beaufsichtigen die kantonalen Schiesskommissionen, begutachten die Schiessanlagen und sorgen für deren Überwachung. Das VBS regelt die Aufgaben, Entschädigungen und Spesen der eidgenössischen Schiessoffiziere in einer Verordnung.

³ Die eidgenössischen Schiessoffiziere sind im Auftragsverhältnis tätig. Bei Angestellten des Bundes gelten die Einsätze als Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Art. 40 Abs. 2 Bst. a

² Die Entschädigungen nach Absatz 1 Buchstabe a bemessen sich nach der Zahl:

- a. der am obligatorischen Programm 25/50/300 m teilnehmenden:
 1. Angehörigen der Armee, ohne die der Armee zugewiesenen Personen,
 2. eidgenössischen Schiessoffiziere,
 3. Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen,
 4. Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen 300 m,
 5. Absolventinnen und Absolventen von Pistolenkursen für Juniorinnen und Junioren;

⁴ SR 514.54

Art. 41 Abs. 2

² Der Preis der Ordonnanzmunition für Hand- und Faustfeuerwaffen wird im Anhang festgelegt. Das VBS kann den Preis jeweils frühestens nach zwei Jahren anpassen.

Art. 53 Massnahmen gegen eidgenössische Schiessoffiziere sowie
Präsidentinnen, Präsidenten und Mitglieder von kantonalen
Schiesskommissionen

Bei mangelhafter Erledigung administrativer Arbeiten oder bei der Missachtung von Fristen kann den eidgenössischen Schiessoffizieren sowie den Präsidentinnen, Präsidenten und Mitgliedern von kantonalen Schiesskommissionen die Taggeldentschädigung für administrative Aufwendungen durch die Gruppe Verteidigung gekürzt oder gestrichen werden.

Art. 53a Abs. 1

¹ Bestehen Anzeichen oder Hinweise, dass ein Besitzer einer Leihwaffe sich selbst oder Dritte mit der Leihwaffe gefährden könnte, oder bestehen andere Anzeichen für oder Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der Leihwaffe, so ordnet der Kreiscommandant die vorsorgliche Abnahme der Leihwaffe an. Er kann das kantonale Polizeikorps beauftragen, die Leihwaffe zu seinen Händen einzuziehen.

II

Diese Verordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

III

Die Verordnung des VBS vom 11. Dezember 2002⁵ über die Munitionspreise im Schiesswesen ausser Dienst wird aufgehoben.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

16. November 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ AS 2002 4204, 2005 5729, 2009 3

Anhang
(Art. 41 Abs. 2)

Verkaufspreis für Ordonnanzmunition

Der Verkaufspreis der Ordonnanzmunition für Hand- und Faustfeuerwaffen beträgt 30 Rappen je Patrone.